

**Satzung der Gemeinde Semlow über den Anschluss an
die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung
- Entwässerungssatzung -**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtungen
§ 2	Umfang der Schmutzwasserentsorgung
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Berechtigte und Verpflichtete
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Beschränkung des Anschlussrechts
§ 7	Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 8	Anschlusszwang
§ 9	Benutzungszwang
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	Einleitbedingungen
§ 12	Sonderevereinbarungen
§ 13	Entwässerungsgenehmigung
§ 14	Entwässerungsantrag
§ 15	Grundstücksanschluss
§ 16	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 17	Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 18	Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 19	Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 20	Untersuchung des Schmutzwassers
§ 21	Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht
§ 22	Gebühren und Beiträge
§ 23	Betriebsstörung und Haftung
§ 24	Grundstücksbenutzung
§ 25	Dichtheitsnachweis
§ 26	Ordnungswidrigkeiten
§ 27	Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1	Einleitbedingungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Gemeinde Semlow (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) obliegt die unschädliche Ableitung, Erfassung und Behandlung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erstellt, betreibt und unterhält die Gemeinde eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage handelt es sich um einen Oxidationsgraben. Zu der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören der Oxidationsgraben einschließlich aller technischen Einrichtungen, Freigefälle- und Druckrohrleitungen, die Pumpwerke einschließlich aller abwassertechnischen Einrichtungen, der jeweils erste Grundstücksanschluss, die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen der Gemeinde und des Eigenbetriebes. Die auf dem privaten Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Lage, Art und Umfang der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Aus- und Umbau oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde.

(4) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird durch den „Eigenbetrieb Abwasser Semlow“ (im Folgenden „Eigenbetrieb“) als Betrieb im Sinne der Eigenbetriebsverordnung M-V der Gemeinde Semlow betrieben. Der Eigenbetrieb kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben fachlich geeigneter Dritter bedienen.

(5) Der Eigenbetrieb Abwasser Semlow betreibt weiterhin eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2

Umfang der Schmutzwasserentsorgung

Die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 Abs. 2 entsorgt das Schmutzwasser in der Gemeinde Semlow mit Ausnahme des in den Ortsteilen Karlshof und Camitz anfallenden Schmutzwassers.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz), Schmutzwasser, Niederschlagswasser
Abwasser (in Anlehnung an § 54 Wasserhaushaltsgesetz) im Sinne dieser Satzung umfasst sämtliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch das in abflusslosen Gruben gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm (einschließlich des Überschussschlammes aus der biologischen Zweitbehandlungsstufe). Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ausgebracht zu werden (einschließlich Jauche und Gülle). Desinfizierte Chemikalien (sogenannte „Chemietoiletten“) sind kein Schmutzwasser, sondern flüssige Abfälle. Sie dürfen nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Drainage- bzw. Grundwasser sind kein Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung.

2. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen und das Einleiten von Schmutzwasser.

3. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern definiert. Sie gilt für die Gemeinde Semlow, wenn diese nicht gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 1 - 7 LWaG M-V von der zuständigen Unteren Wasserbehörde ganz oder teilweise durch Bescheidung davon entbunden wurde bzw. wenn sie nicht gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 LWaG M-V diese Pflicht übertragen hat. Die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassers (kein Niederschlagswasser);

4. Grundstück und Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

5. Kläranlage

Oxidationsgraben zur Schmutzwasserbeseitigung, in den bestimmte physikalische, chemische und biologische Prozesse zur Abwasserbehandlung und -ableitung allein und kombiniert angewendet werden. Sie kann aus folgenden Reinigungsstufen bestehen:

- a) mechanische Vorbehandlung
- b) biologische Zweitbehandlung
- c) erweiterte Behandlung (Nitrifikation, Denitrifikation, Phosphatelimination).

6. Leitungssysteme

Transport-, Sammeldruck- sowie Freigefälleleitungen und Ringleitungen, in denen das Schmutzwasser gesammelt und transportiert wird.

7. Klein-, Zwischen- und Hauptpumpwerke, Druckstation

Wasserdichte Schächte mit unterschiedlichem Durchmesser und Tauchmotorpumpen sowie mit Steuergeräten ausgerüstete Bauwerke, von denen das aus den Freispiegel- oder Sammeldruckrohrleitungen zugeführte Schmutzwasser mit Förderaggregaten bis hin zur Kläranlage gefördert wird.

8. Revisionschacht

Bauwerk im Entwässerungsnetz, das der Überwachung und Reinigung der Schmutzwasserleitungen dient.

9. Grundstücksanschlussleitungen, Ende der öffentlichen Einrichtung

Freigefälleleitungen, die vom Schmutzwassersammelkanal bzw. von der Sammeldruckleitung im öffentlichen Bauraum (zum Beispiel Straße) bis zur Grundstücksgrenze führen. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze oder Grundstücke die Freigefälleleitung zwischen dem Schmutzwassersammelkanal bzw. der Sammeldruckleitung im öffentlichen Bauraum und der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes. Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage endet im Fall des Satzes 1 an der Grundstücksgrenze, im Fall des Satzes 2 an der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes.

10. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die endgültig fertig gestellte, betriebsbereite und dauerhafte Verbindung zwischen der in Ziffer 9 genannten Grundstücksanschlussleitung mit der in Ziffer 11 genannten Grundstücksentwässerungsanlage.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die vom Anschlussnehmer auf dessen Grundstück betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die das Abführen des Schmutzwassers vom privaten Grundstück zur öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich Vorbehandlungsanlagen (z. B. Sandfang, Fett- und Ölabscheider) gewährleisten, soweit vorhanden gehört dazu auch die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube oder eine Schmutzwasserhebeanlage.

13. Fett- und Ölabscheider

Anlagen, die nicht emulgierte Fette, pflanzliche Öle und Mineralöle abscheiden. Abscheider für Mineralöle unterliegen der Abwasserverordnung und erfordern zusätzlich eine wasserbehördliche Genehmigung für die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

§ 4

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Grundstückseigentümer oder zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sind.
- (2) Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte im Sinne dieser Satzung Berechtigter und Verpflichteter.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 222 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Grundstückseigentümers Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die Wohnungs- und Teileigentümer als Berechtigte und Verpflichtete.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze werden in dieser Satzung als „Anschlussnehmer“ bezeichnet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines im Gebiet der Gemeinde Semlow liegenden Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Eigenbetrieb auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Anschlussnehmer hat vorbehaltlich dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis an die Grundstücksgrenze herangeführt sein oder auf dem Grundstück verlaufen, ansonsten muss der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang zu dem Grundstück, an dem sich die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Schmutzwässer über die von einem Dritten erstellte Schmutzwasseranlage bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglich getroffenen Sicherung (Dienstbarkeit) sowie der Zustimmung der Gemeinde. Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Eigenbetrieb. Ebenso kann die Herstellung von neuen Entwässerungsanlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Entwässerungsanlagen nicht verlangt werden.

(2) Der Eigenbetrieb muss dem Anschlussnehmer den Anschluss versagen, wenn dessen Abwasser nicht häuslichem Abwasser entspricht und dieses unter die Zuständigkeit der Abwasserverordnung fällt und der Anschlussnehmer nicht die in diesem Falle erforderliche wasserbehördliche Genehmigung vorweisen kann.

(3) Der Eigenbetrieb kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen

a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt

b) solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Schmutzwasser gesondert beseitigt werden muss, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Eigenbetrieb kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die dem Eigenbetrieb durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 7

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage durch die Anschlussnehmer hat nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 11, 18 und 19 zu erfolgen.

(2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf grundsätzlich nur das Schmutzwasser eingeleitet werden.

(3) Das Grund-, Drainage- und/oder Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben und ist dort zu verwerten oder versickern zu lassen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Eigenbetrieb kann auf Antrag widerrufen zulassen, dass Grund-, Drainage- und/oder Niederschlagswasser dem öffentlichen Entwässerungskanal zugeführt wird.

§ 8

Anschlusszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn sie durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück oder ein Teil des Grundstückes wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke, die durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn auf diesen Schmutzwasser anfallen kann.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Der Eigenbetrieb gibt bekannt, für welche Grundstücke Schmutzwasserkanäle betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Entwässerungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgt sein.
- (5) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können (z. B. Neu- und Umbauten), muss der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 dieser Satzung ist durchzuführen.

§ 9

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Anschlussnehmern sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des Eigenbetriebes zu dulden. Auf Verlangen des Eigenbetriebes haben die Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung können auf Antrag, im Falle des § 40, Abs. 5, Nr. 7 LWaG M-V vorbehaltlich der Genehmigung, Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Eigenbetrieb beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb beantragt werden.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

§ 11

Einleitbedingungen

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

- (2) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Dazu gehören insbesondere jene Stoffe, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen nur häusliche Schmutzwässer oder nicht häusliche Schmutzwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die den Einleitbedingungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Schmutzwassers dürfen nicht überschritten werden. Sie sind durch die Kriterien in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt. Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 1 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen und deren Grenzwert entscheidet der Eigenbetrieb im Einzelfall. Ausnahmen von Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten gemäß Anlage 1 können auf Antrag genehmigt werden.
- (5) Der Eigenbetrieb kann die Einleitung von Schmutzwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Eigenbetrieb erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (6) Der Eigenbetrieb kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Eigenbetrieb kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Eigenbetrieb sofort zu verständigen.
- (8) Die Einleitbedingungen der Anlage 1 bzw. die der in der Entwässerungsgenehmigung festgehaltenen Bedingungen sind durch geeignete Maßnahmen, wie Vermeidung, Verminderung oder geeignete Vorbehandlungsanlagen, einzuhalten. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen und zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (9) Schmutzwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss zum Beispiel aus einem Misch- und Ausgleichsbecken zu vermeiden. Reicht die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage für die Aufnahme der Schmutzwassermenge nicht aus, kann der Eigenbetrieb die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage trägt.
- (10) Der Einleiter hat dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) gefährliche oder schädliche Stoffe nach Absatz 2 und 3 in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen oder damit zu rechnen ist
 - b) Störungen beim Betrieb von Abwasseranlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit oder Menge des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten.

§ 12

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Eigenbetrieb durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 13

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung bedarf es einer Entwässerungsgenehmigung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Die Genehmigungen im Sinne dieses Absatzes erteilt der Eigenbetrieb nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 14).
- (3) Der Eigenbetrieb entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung wird nur widerruflich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Entwässerungsgenehmigung kann nur bei Verstoß gegen die Entwässerungssatzung und im Übrigen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden.
- (6) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung sowie Änderungen im Sinne des Abs. 1 dürfen erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erfolgen. Ein vorzeitiger Bau- oder Benutzungsbeginn ist nur zulässig, wenn und soweit der Eigenbetrieb sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist oder wenn die Ausführung mindestens zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Entwässerungsgenehmigung kann auf Antrag höchstens jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Abs. 2 bis 7 gelten für Änderungsgenehmigungen entsprechend.
- (9) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Abwasserverordnung) bleibt durch die Entwässerungsgenehmigung unberührt.

§ 14

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag (§ 13 Abs. 2) ist beim Eigenbetrieb schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 8 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - b) Soweit neben den normalen üblichen Hausabwässern andere Abwässer anfallen (in der Regel bei gewerblichen Betrieben), sind folgende weitere Angaben zu machen
 - (aa) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit
 - (bb) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstellen des Schmutzwassers im Betrieb
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (Flurkartenauszug) des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben

- Wohnort
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Fläche
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand
- d) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, soweit dieses erforderlich ist
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:250, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- f) Im Falle der Indirekteinleitung einen Ansprechpartner für die Belange der Schmutzwassereinleitung.
- (3) Der Eigenbetrieb prüft alle vorgelegten Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit der technischen Bestimmung für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den DIN-Vorschriften und den technischen Zusatzbestimmungen hin. Er ist berechtigt, Ergänzungen zu Unterlagen, Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen auf Kosten des Anschlussnehmers zu fordern, soweit ihm dies notwendig erscheint.

§ 15

Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziffer 10) werden grundsätzlich vom Eigenbetrieb hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlussleitungen bestimmt der Eigenbetrieb. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss auf seinem Grundstück die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.
- (4) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben.
- (5) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft der Eigenbetrieb. Für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle werden nach der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für zusätzliche Anschlusskanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in der Gemeinde Semlow Kosten erhoben.
- (6) Der Eigenbetrieb kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen (z. B. Hinterliegergrundstücke). Diese Ausnahme setzt voraus, dass sich die beteiligten Grundstückseigentümer über die Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage einigen und die Leitungen durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit sichern. Bei Antragstellung sind diese nachzuweisen.
- (7) In den Fällen, in denen ein Vorderliegergrundstück und ein Hinterliegergrundstück eigenständige Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, diese Grundstücke jedoch einheitlich genutzt werden und die Eigentümer der Grundstücke identisch sind, ist es ausreichend, dass das Vorderliegergrundstück über einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage verfügt.
- (8) Ändert der Eigenbetrieb auf Veranlassung des Anschlussnehmers den Grundstücksanschluss, so hat der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

(9) Müssen Schmutzwässer von einem Grundstück in die Druckrohrleitung eingeleitet werden, hat der Anschlussnehmer die zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen auf seinem Grundstück herzustellen. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten.

§ 16

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Grundstücksgrenze.

(3) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und/oder Reinigungsklappen zu erstellen sind. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Eigenbetrieb vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes auf dessen Kosten verlangen.

(5) Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwasserleitungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene bei der Freigefälleentwässerung ist Oberkante Gelände im Trassenbereich des Entwässerungskanals. Die Rückstauenebene bei der Druckentwässerung liegt in Höhe der Oberkante des Schachtdeckels vom Einpumpschacht.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Firmen bzw. Unternehmen ausgeführt werden.

(7) Können die Einleitbedingungen in § 11 auch nach betrieblichen Maßnahmen wie Vermeiden und Vermindern nicht eingehalten werden, so sind auf Antrag und in Absprache mit dem Eigenbetrieb geeignete Vorbehandlungsanlagen, zum Beispiel bauartlich zugelassene Abscheider, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Über den Betrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen und bei Bedarf dem Eigenbetrieb vorzulegen.

(8) Dezentrale Abwasseranlagen, wie Kleinkläranlagen mit Nachklärung und abflusslose Gruben, sind auf dem Grundstück zu installieren, wenn kein direkter Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage möglich ist und wenn eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erteilt wird.

(9) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Zugang auf dem Grundstück müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge des Eigenbetriebes oder vom Eigenbetrieb beauftragter Dritter dieses schadensfrei befahren können. Der Eigenbetrieb kann die sichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 17

Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Anschlussnehmer haben dem Eigenbetrieb den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den mit den Arbeiten beauftragten Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Durch den Eigenbetrieb erfolgt die technische und örtliche Einweisung zum Anschlusspunkt der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Abwasserkanal. Dem Eigenbetrieb ist nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Abwasserkanal eine Anschluss-skizze mit den geforderten Daten gemäß Anschlussaufforderung zu übergeben. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem durch den Eigenbetrieb die ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

(3) Die Anschlussnehmer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Eigenbetrieb zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (6) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird. Der Eigenbetrieb ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 14 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigenbetrieb befreien den Anschlussnehmer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 18

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Eigenbetrieb ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und Schmutzwasserinhaltsstoffe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Änderungen anzuzeigen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweicht, zugeführt, kann der Eigenbetrieb den Einbau und den Betrieb von geeigneten Beprobungs-, Mess- und Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 19

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Nicht öffentlich-rechtliche Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 16 und 18 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß zu sichern und der Eigenbetrieb unverzüglich zu informieren.

§ 20

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, einmal jährlich auf Kosten des Einleiters das Schmutzwasser auf die Einhaltung der Einleitbedingungen zu untersuchen.
- (2) Ereignisbedingte Untersuchungen des Schmutzwassers sind jederzeit möglich. Der Einleiter trägt die Kosten allerdings nur, soweit eine Überschreitung eines Parameters der Einleitbedingungen um mehr als 50 % erfolgt.
- (3) Soweit nicht anders vermerkt, werden die in der Abwasserverordnung benannten Analyseverfahren angewandt. Die Probenentnahme erfolgt als qualifizierte Stichprobe entsprechend der Abwasserverordnung. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, eine andere Form der Probenentnahme durchzuführen, wenn es ihm zweckdienlich erscheint. Werden über ein Grundstück mehrere Anschlüsse entwässert, so dürfen die in § 11 genannten Einleitbedingungen in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungs-

stelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach den in der Abwasserverordnung erläuterten Ausgleichsregelungen (4-von-5-Regel). Dabei sind Analysen von in Mecklenburg-Vorpommern dafür zugelassenen Untersuchungseinrichtungen, wenn sie nach den in der Abwasserverordnung benannten Methoden bei eigener Probenentnahme erfolgten, den in der gemeindlichen Überwachung gleichgestellt.

(4) Indirekteinleiter sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb die behördlich veranlassten Analysen aus der Selbstüberwachung in Kopie unmittelbar nach Erhalt und unaufgefordert zu übergeben.

(5) Die Einleitbedingungen aus § 11 sind am Kontrollschacht (Übergabeschacht) zur öffentlichen Einrichtung einzuhalten. Der Eigenbetrieb ist ermächtigt, die Einhaltung der Einleitbedingungen vor dem Übergabepunkt zu verlangen, wenn es die Verhältnisse im Einzelfall erfordern, die Schutzziele nicht anders zu erfüllen sind und die Anforderungen nicht über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.

(6) Gewerbliche und industrielle Einleiter und Einleiter, deren Abwasser stark vom häuslichen Abwasser abweichen (Indirekteinleiter) haben durch eine regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung nach Vorgaben des Eigenbetriebes oder des von ihm Beauftragten die Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 zu überprüfen. Behördliche Festlegungen zur Selbstüberwachung bleiben davon unberührt. Die Analysen sind nach den in der Abwasserverordnung festgelegten Methoden durchzuführen. Die Benutzung alternativer Verfahren ist entsprechend den Bedingungen der Selbstüberwachungsverordnung zulässig. Indirekteinleiter sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb die satzungsrechtlichen und behördlichen Selbstüberwachungsergebnisse in Kopie unmittelbar nach dem Erhalt und unaufgefordert zu übergeben und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der Eigenbetrieb kann im Einzelfall die Einhaltung längerer Aufbewahrungsfristen verlangen.

§ 21

Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten des Eigenbetriebes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 20 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der Entwässerungsanlage Zutritt zu gewähren.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Schmutzwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünften zu erteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Eigenbetrieb unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

§ 22

Gebühren und Beiträge

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren und Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Semlow erhoben.

§ 23

Betriebsstörung und Haftung

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder von Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren und/oder Beiträge. Der Eigenbetrieb ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(2) Der Anschlussnehmer und/oder der Einleiter haften gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben den Eigenbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Vorgenannten ebenfalls als Gesamtschuldner. Anschlussnehmer haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des Eigenbetriebes ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u. a.

(3) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, das nicht den Einleitbedingungen nach § 11 entspricht und besteht für den Eigenbetrieb die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Schmutzwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt, oder fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung an, so hat/haben der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter dem Eigenbetrieb alle damit verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstoffkonzentration und -frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportwege) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Eigenbetriebs zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Konzentrationen und -frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen in dieser Art.

§ 24

Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Schmutzwasserleitungen einschließlich Zubehör über sein Grundstück unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Eigenbetrieb zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

(4) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Eigenbetriebes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.

§ 25

Dichtheitsnachweis

(1) Für alle neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sie die Schmutzwasserbeseitigung oder -behandlung betreffen, ist dem Eigenbetrieb durch eine Dichtheitsprüfung nachzuweisen, dass sie dicht sind.

(2) Die Dichtheit ist nach den allgemeinen Regeln der Technik nachzuweisen

(a) bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatz 1, die zum ersten Mal an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden

(b) bei Änderungen, Erweiterungen, bei der Behebung von Schäden an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen oder beim Anschluss neuer baulicher Anlagen an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen

(aa) nach dem 31. Dezember 2015 (Regelzeitpunkt für die Erstprüfung) oder nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Prüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage

(bb) vor dem 31. Dezember 2015 oder vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Prüfung für die von der Maßnahme berührten Bereiche, auf Verlangen des Eigenbetriebes auch für die nicht von der Maßnahme berührten Bereiche der Grundstücksentwässerungsanlage

(c) bei Privatkanälen, die geändert oder bei Privatkanälen, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

(3) Unabhängig von den in Abs. 1 und 2 angeführten Anlässen für Dichtheitsprüfungen müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nichthäusliches Schmutzwasser anfällt und bei Privatkanälen, die nichthäusliches Schmutzwasser ableiten, periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht, festgestellte Mängel beseitigt und dem Eigenbetrieb die Dichtheit und Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden. Die Untersuchung ist in Abständen von 15 Jahren zu wiederholen.

(4) Unabhängig von den in Abs. 1 und 2 aufgeführten Anlässen für Dichtheitsprüfungen müssen bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nur häusliches Schmutzwasser anfällt, bis zum 31. Dezember 2015 auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht und nach Beseitigung von Mängeln dicht sein. Die Untersuchung ist in Abständen von 20 Jahren zu wiederholen. Die Bestätigung des ausführenden Unternehmers, dass die Grundstücksentwässerungsanlage wasserdicht ist, ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und dem Eigenbetrieb unaufgefordert vorzulegen.

(5) Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann der Eigenbetrieb bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtheitsnachweis verlangen. Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb bei bestehenden Privatkanälen, unabhängig von ihrem baulichen Zustand, einen Dichtheitsnachweis verlangen, wenn sie bisher noch nicht auf Dichtheit geprüft worden sind.

(6) Dichtheitsprüfungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen, durchzuführen.

(7) Auf Verlangen des Eigenbetriebes sind

- Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrungen in Gegenwart eines Beauftragten des Eigenbetriebes durchzuführen;

- Aufzeichnungen über den Zustand von Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanälen (z. B. Prüfungsprotokolle, Kameraaufzeichnungen, Schadensdokumentationen) vorzulegen.

(8) Wer als Unternehmer Dichtheitsprüfungen oder Kamerabefahrungen durchführt oder undichte Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen instand setzt, muss den entsprechenden Sachkundenachweis besitzen.

(9) Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung und nach § 134 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 handelt, wer entgegen

a) § 7 Abs. 3 ohne Genehmigung Grund-, Drainage- oder Niederschlagswasser dem öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungskanal zuführt

b) § 8 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt

c) § 9 nicht alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuführt;

d) § 11 den Einleitungsbedingungen zuwiderhandelt

e) § 13 Abs. 1 die erforderliche Entwässerungsgenehmigung nicht einholt

f) § 13 Abs. 6 ohne Zustimmung des Eigenbetriebes vorzeitig mit dem Bau an der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beginnt

g) § 15 Abs. 3 und 9 die dort aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht zulässt oder nicht duldet

h) §§ 16 bis 18 seine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert

i) § 19 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht stilllegt

j) § 20 Abs. 4 die Analysen nicht übergibt

- k) § 21 Abs. 1 den Beauftragten des Eigenbetriebes keinen Zutritt gewährt
 - l) § 21 Abs. 2 seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und/oder Schadensbeseitigung, Messungen und Untersuchungen nicht zulässt bzw. nicht duldet
 - m) § 24 Abs. 1 und 4 das Anbringen und Verlegen bzw. Entfernen von Schmutzwasserleitungen einschließlich Zubehör nicht duldet
 - n) § 25 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 die vorgeschriebenen Dichtheitsprüfungen nicht durchführen lässt
 - o) § 25 Abs. 7 die Dichtheitsprüfung oder Kamerabefahrung nicht in Gegenwart eines Beauftragten des Eigenbetriebes durchführen lässt und/oder Aufzeichnungen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet oder Schieber bedient.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 27

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Eigenbetrieb kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten

Anlage 1

Zu § 11 (Einleitbedingungen) der Satzung der Gemeinde Semlow über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung (Entwässerungssatzung)

A. Unzulässige Einleitungen

Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Stoffe, die die Leitungen verstopfen oder zu Ablagerungen führen können, zum Beispiel Kehricht, Müll, Schutt, Sand, Kies, Lumpen, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Nahrungsmittel, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Hygieneartikel, Fasern, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silage, Sickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung sowie Tierhaltung, Dung und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind.
- erhärtende Stoffe, zum Beispiel Zement, Beton, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer
- feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, zum Beispiel abscheidbare emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schweröle, organische Lösungsmittel, Spiritus, BTXE, Farben, Lacke, Phenole, Carbide
- radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können
- Öle, Fette, zum Beispiel abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
- aggressive und/oder giftige Stoffe, zum Beispiel Säuren, Laugen und Salze, PAK, PCB's, PFT (PFOS und PFOA), PCDD/F, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, zum Beispiel TRI und PER, Chloroform, TETRA, Bichloräthylen, FCKW, FKW, nitrifikantentoxische Stoffe
- schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen und nitrifikantenhemmend in Kläranlagen wirken. Dies gilt auch für Feuerlöschmittel.
- Tierfäkalien, zum Beispiel Jauche, Gülle, Mist, Dämpfe und Gase, zum Beispiel Chlorgas, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die Gase bilden
- Abwasser, das nicht häuslichem Abwasser entspricht und nicht nach dem jeweiligen Stand der Technik für die enthaltenen Schadstoffe vorbehandelt wurde und für dessen Einleitung nicht die wasserbehördliche Genehmigung für die indirekte Einleitung vorliegt.
- Stoffe, die dem Abfallrecht unterliegen. Dazu gehören auch flüssige Abfälle, wie desinfizierte Fäkalien (sogenannte „Chemietoiletten“), landwirtschaftliche Abfälle.
- Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser sowie Kühlwasser. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- Abwässer, für die der Eigenbetrieb aufgrund deren Schädlichkeit auf Antrag gemäß § 40 Abs. 3 Ziffer 7 Landeswassergesetz von der Beseitigungspflicht befreit wurde.
- daneben Stoffe, die Eigenschaften gemäß Liste der 1 der EU-Gewässerschutzrichtlinie aufweisen:

Liste 1

Die Liste umfasst bestimmte einzelne Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädlichen Stoffen umwandelt werden:

- a) organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- b) organische Phosphorverbindungen
- c) organische Zinnverbindungen
- d) Stoffe, deren kanzerogene Wirkungen im oder durch das Wasser erwiesen ist
- e) Quecksilber und Quecksilberverbindungen
- f) Kadmium und Kadmiumverbindungen
- g) beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe sowie für die Anwendung der Artikel 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie
- h) langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und die jede Nutzung der Gewässer behindern können.

Da die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, behält der Eigenbetrieb Semlow „Eigenbetrieb Abwasser“ es sich vor, nachträglich, wenn es der Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich werden lässt, in einer weiteren Anlage ergänzend zusätzliche Stoffe namentlich und ausdrücklich zu benennen, die in dieser Anlage nur im Sinne und als Sammelbegriff aufgelistet sind. Die bestehende Satzung wird dadurch in ihrer Gültigkeit nicht berührt. Fallen grundsätzlich von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in so geringer Konzentration an, dass sie bei Einleiten in eine öffentliche Anlage unbedenklich sind und andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, kann der Eigenbetrieb die Einleitung im Einzelfall zulassen.

B. Beschaffenheit von nicht häuslichem Abwasser beim Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen

Nicht eingeleitet werden darf Schmutzwasser, bei dem zu besorgen ist, dass dadurch:

- a) das in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird
- b) die öffentlichen Anlagen in ihrem Bestand und Betrieb nachhaltig beeinflusst werden
- c) der Betreiber der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann
- d) von der Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen, z. B. Gerüche, ausgehen
- e) die Schlammbehandlung und Schlammverwertung wesentlich erschwert werden.

In diesen Fällen ist das Einleiten erst nach erfolgter Vorbehandlung durch den Einleiter oder anderen geeigneten Maßnahmen möglich, die durch die Gemeinde in Einzelentscheidung genehmigt wurden.

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

Diese Richtwerte gelten im Hinblick auf die Forderungen gemäß obiger Bestimmungen, welches Abwasser nicht eingeleitet werden darf mit der Prämisse, dass bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreiten.

Der Betreiber der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann ein Unterschreiten der allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihm beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Bei Überschreitung ist im Einzelfall durch den Betreiber zu prüfen, ob die Forderungen gemäß obiger Bestimmungen, welches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden darf, erfüllt werden können.

1. Allgemeine Parameter

Parameter	Grenzwert
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 - 9
Verhältnis CSB/BSB	<3
Absetzbare Stoffe	6,5 ml/l bei 0,25 h Absetzzeit

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

Parameter	Grenzwert
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fett) gesamt	250 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	20 mg/l
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC

3. Metalle und Metalloide

Parameter	Grenzwert
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	keinen
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Mangan (Mn)	keinen
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Thallium (Tl)	keinen
Vanadium (V)	keinen
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	1 mg/l
Aluminium (Al)	keinen
Eisen (Fe)	keinen

4. Anorganische Stoffe und weitere chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Parameter	Grenzwert
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l
Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
Stickstoff gesamt	150 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
Sulfid (S^{2-}), leicht freisetzbar	2 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	30 mg/l
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Aerobe biologische Abbaubarkeit	keinen
Nitrifikationshemmung	≤ 20% Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

5. Sonstige Bedingungen

1. Seuchenhygienische Bedingungen für die Einleitung werden ausschließlich durch das Bundesseuchengesetz und die Nachfolgeb Bestimmungen und -regelungen bestimmt.
2. Die Einleitbedingungen für gentechnisch veränderte Stoffe/Kulturen legt ausschließlich das Gentechnikgesetz fest.
3. Die Bedingungen für die Einleitung radioaktiver Stoffe werden ausschließlich durch die Strahlenschutzverordnung geregelt.

HINWEIS!

Bei Eintrag von Schadstoffen in öffentliche Anlagen ist sofort der Anlagenbetreiber über die jeweils gültige Störungsrufnummer zu informieren:

Wasser und Abwasser GmbH
- Boddenland -
„Eigenbetrieb Abwasser Semlow“
Am Wasserwerk 2
18311 Ribnitz-Damgarten

Es besteht auch die Möglichkeit, zur Abwendung möglicher Gefahren **die Leitstelle für Rettungsdienst- und Brandschutz: 112** anzuwählen, die dann den Betreiber informiert.